



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 473/23

2 AR 213/23

vom

21. Dezember 2023

in dem Strafverfahren

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hier: Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG

Az.: 1 Ls 604 Js 16876/23 jug.

514 Ls 604 Js 16876/23 (39/23)

604 Js 16876/23

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Amtsgericht Gießen

Staatsanwaltschaft Gießen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 21. Dezember 2023 beschlossen:

1. Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Gießen vom 30. Oktober 2023 wird aufgehoben.
2. Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache weiter zuständig.

Gründe:

1 Die Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte Gießen und Ellwangen (Jagst) streiten um die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung in einer Jugendstrafsache.

I.

2 Die Staatsanwaltschaft Gießen hat am 27. August 2023 beim Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Gießen Anklage gegen den vormals in L. wohnhaften Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erhoben. Das Amtsgericht Gießen hat – ohne zuvor über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft am 30. Oktober 2023 beschlossen, das Verfahren gemäß „§ 42 Abs. 3“ JGG an das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Ellwangen (Jagst) abzugeben. Zur Begründung hat es lediglich ausgeführt, dass der „Angeklagte“ seinen Wohnsitz nunmehr im dortigen Bezirk habe. Dem vorangegangen war eine Mitteilung des Verteidigers, wonach der Angeschuldigte „bis auf Weiteres“ „im C. “ aufgenommen worden sei.

3 Das Amtsgericht Ellwangen (Jagst) hat Bedenken gegen die Übernahme des
Verfahrens und hat die Sache mit Beschluss vom 3. November 2023 gemäß § 42
Abs. 3 Satz 2 JGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

4 1. Der Bundesgerichtshof ist als gemeinschaftliches oberes Gericht des Amts-
gerichts Gießen (Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main) und des Amtsge-
richts Ellwangen (Jagst) (Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart) für die Entschei-
dung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG zuständig.

5 2. Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts Gießen vom 30. Oktober 2023 ist
aus mehreren Gründen aufzuheben. Für die Verhandlung und Entscheidung ist wei-
terhin das Amtsgericht Gießen zuständig.

6 Der Generalbundesanwalt hat in seiner Zuschrift vom 5. Dezember 2023 u.a.
ausgeführt:

„Der Abgabe steht bereits entgegen, dass über die Eröffnung des Haupt-
verfahrens noch nicht entschieden worden ist (vgl. Senat, Beschlüsse
vom 30. Juni 1959 – 2 ARs 158/58, NJW 1959, 1834 [1836]; vom 18. De-
zember 2013 – 2 ARs 432/13, juris Rn. 1).

Im Übrigen steht nicht fest, ob der Wohnsitz des Angeklagten im Amts-
gerichtsbezirk Ellwangen/Jagst liegt. C. befindet sich im
Amtsgerichtsbezirk Bad Mergentheim (vgl. [https://www.justizadres-
sen.nrw.de/de/justiz/gericht?ang=zivil&plzort=97993](https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/gericht?ang=zivil&plzort=97993)).

Abgesehen davon hat die Abgabeentscheidung auch deshalb keinen Be-
stand, weil das Amtsgericht Gießen die Abgabe an das Amtsgericht
Ellwangen/Jagst allein mit dem Umstand begründet hat, dass der Ange-
klagte nunmehr im dortigen Bezirk wohne. Dem Abgabebeschluss lässt
sich nicht entnehmen, ob dem Amtsgericht Gießen bewusst gewesen ist,
dass eine Abgabeentscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG im
pflichtgemäßen Ermessen steht, und es sein Ermessen entsprechend
ausgeübt hat (vgl. Senat, Beschluss vom 4. August 2021 – 2 ARs
200/21, juris Rn. 6).

Im Übrigen ist eine Abgabe des Verfahrens auch unzweckmäßig. Inso-
weit wird auf die zutreffenden Ausführungen im Ablehnungsbeschluss
des Amtsgerichts Ellwangen/Jagst vom 3. November 2023 verwiesen
(SA S. 63 f.).“

7

Dem tritt der Senat bei.

RiBGH Dr. Appl ist ur-
laubsbedingt verhindert
zu unterschreiben.

Zeng

Meyberg

Zeng

Grube

Schmidt